Gemeinde Bruck

Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bruck

Datum:	7. März 2023
Uhrzeit:	19:30 Uhr - 21:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses in Alxing
Schriftführer/in:	Ametsbichler Christine

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Schwäbl Josef	
Gemeinderat	Bittner Franz	
Gemeinderätin	Dengl Katharina	
Gemeinderätin	Felzmann-Gaibinger Angela	
Gemeinderätin	Heiler Theresia	
Gemeinderat	Kotter jun. Josef	
Gemeinderätin	Liebl Andrea	
Gemeinderat	Pröbstl Johann	
Gemeinderat	Schwäbl jun. Josef	
Gemeinderat	Stürzer Michael	trifft zu TOP 2 ein
Gemeinderat	Weinhart Robert	
2. Bürgermeister	Zäuner Michael	
3. Bürgermeisterin	Grünfelder Gabriele	

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
1.	Bürgeranfragen
2.	Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
3.	Bauantrag zur Umnutzung einer landwirtschaftlichen Halle durch Einbau einer Decke über dem Erdgeschoss und Ausbau des Obergeschosses für 2 Wohneinheiten, Lindenstraße 17, Alxing
4.	1. Änderung Flächennutzungsplan SO Windenergie, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§3Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB; Billigungsbeschluss
5.	Leistungsorientierte Bezahlung der Tarifbediensteten - Weitergewährung des erhöhten Auszahlungsvolumens
6.	Bebauungsplan Gemeinbedarfsfläche Feuerwehrhaus und Bauhof südlich von Pienzenau; Aufstellungsbeschluss
7.	Finanzhaushalt: zukünftige Haushaltsplanungen - Einnahmenbeschaffung
8.	Sonstige Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.02.2023
9.	Bekanntgaben
10.	Anfragen

TOP	Öffentliche Sitzung

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgeranfragen

Sachverhalt:
keine

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:
Der Gemeinderat der Gemeinde Bruck genehmigt die öffentliche Niederschrift der Sitzung vom 07.02.2023.

Beschluss:
Die Niederschrift der Sitzung vom 07.02.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt, vorbehaltlich der eingearbeiteten Änderungen.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0
Abstimmungsbemerkung:
GR´in Liebl Andrea, GR Stürzer Michael und Weinhart Robert waren in der letzten Sitzung nicht anwesend und enthielten sich der Abstimmung.

3. Bauantrag zur Umnutzung einer landwirtschaftlichen Halle durch Einbau einer Decke über dem Erdgeschoss und Ausbau des Obergeschosses für 2 Wohneinheiten, Lindenstraße 17, Alxing

Sachverhalt:
Das Vorhaben befindet sich in Bruck im Zusammenhang der bebauten Ortsteile von Alxing. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

In unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks befindet sich nördlich, auf der gegenüberliegenden Straßenseite, ein ehemaliger Bauernhof aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, der in der Liste der Baudenkmäler des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege geführt wird.

Das Grundstück ist mit einer landwirtschaftlichen Hofstelle bebaut. Geplant ist der Einbau einer Decke über dem Erdgeschoss der ehemaligen Bergehalle. Das dadurch entstehende Obergeschoss soll zu zwei Wohneinheiten ausgebaut werden. Der Zugang zu den Wohnungen erfolgt über eine Treppe mit Podest am östlichen Gebäudeteil. An der Ost- und Westfassade werden darüber hinaus Balkone angebaut.

Das Maß der baulichen Nutzung bedarf keiner Überprüfung, da es sich um eine Nutzungsänderung bzw. einen Ausbau innerhalb des Bestandes handelt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bruck ist das Grundstück bzw. das Areal als Dorfgebiet dargestellt. Auf Grund der vorhandenen Nutzungen (u. a. landwirtschaftliche Hofstellen und Wohnhäuser) stellt sich das Gebiet auch faktisch als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO dar. Hier sind sonsti-

ge Wohngebäude nach Abs. 2 Nr. 3 zulässig. Das Vorhaben fügt sich demnach hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Die erforderlichen vier Kfz-Stellplätze sind nachgewiesen.

Beschluss:
Das gemeindliche Einvernehmen zur vorliegenden Planung wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0
Abstimmungsbemerkung:
Gemeinderat Pröbstl Johann und Zäuner Michael nahmen an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

4. 1. Änderung Flächennutzungsplan SO Windenergie, Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung nach §§3Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB; Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

A Sachvortrag

Der Gemeinderat Bruck hat am 07.06.2022 den Aufstellungsbeschluss zu einer gemeinsamen Flächennutzungsplanänderung mit der Gemeinde Moosach gem. § 204 BauGB gefasst. Der Gemeinderat Moosach hat den entsprechenden Aufstellungsbeschluss am 24.05.2022 gefasst.

In der Sitzung vom 04.10.2022 hat der Gemeinderat Bruck und am 27.09.2022 der Gemeinderat Moosach die Planunterlagen in der Fassung vom 27.09.2022 gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Im Zeitraum vom 14.10.2022 bis zum 15.11.2022 konnten Stellungnahmen zu diesem Verfahren abgegeben werden.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München hat in Abstimmung mit der Verwaltung die folgenden Abwägungen und Beschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen erstellt:

B Abgegebene Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange

Nr.	Institution	Stellungnahme	Datum
01	**Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde**	**Hinweise**	**14.11.2022**
02	**Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern**	**Hinweise**	**12.10.2022**
03	Regionaler Planungsverband München		
04	**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)**	**Hinweise**	**22.11.2022**
05	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**	**Hinweise**	**10.10.2022**
06	**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**	**Hinweise**	**16.11.2022**
07	**Deutsche Flugsicherung GmbH**	**Hinweise**	**03.11.2022**
08	Kompetenzzentrum Baumanagement München der Bundeswehr		
09	Kreisbrandinspektion Ebersberg, Freiwillige Feuerwehr Vaterstetten		
10	**Landratsamt Ebersberg, SG 41 Bauleitplanung**	**Hinweise**	**03.11.2022**
11	**Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle**	**Hinweise**	**11.11.2022**
12	Landratsamt Ebersberg, SG 51 Gesundheitsamt	keine Äußerung	18.10.2022
13	**Landratsamt Ebersberg, Immissionsschutzbehörde**	**Hinweise**	**08.11.2022**
14	Landratsamt Ebersberg, Untere Jagdbehörde		
15	Landratsamt Ebersberg, Untere Naturschutzbehörde	keine Einwände	08.11.2022
16	Landratsamt Ebersberg, Kreisheimatpfleger		
17	Landratsamt Ebersberg, Altlasten	keine Einwände	15.11.2022
18	**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg**	**Hinweise**	**10.10.2022**
19	**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg**	**Hinweise**	**15.11.2022**
20	**Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q**	**Hinweise**	**30.11.2022**
21	**Bayerisches Landesamt für Umwelt**	**Hinweise**	**07.11.2022**
22	Staatliches Bauamt Rosenheim, Fachbereich Straßenbau	keine Einwände	03.11.2022
23	**Wasserwirtschaftsamt Rosenheim**	**Hinweise**	**25.10.2022**
24	Handwerkskammer für München und Oberbayern, Abt. 1.2 Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr		
25	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	keine Einwände	26.10.2022
26	Kreishandwerkerschaft Ebersberg		
27	Landesjagdverband Bayern e.V.		
28	Gemeinde Aßling		
29	Gemeinde Baiern		
30	Stadt Ebersberg		
31	Markt Glonn		
32	Stadt Grafing		
33	Markt Kirchseeon		
34	Gemeinde Oberpframmern	keine Einwände	14.10.2022
35	Gemeinde Zorneding		
36	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgeschäftsstelle Ebersberg		
37	Forstrevier Niederseeon		

Nr.	Institution	Stellungnahme	Datum
38	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe München		
39	Landesbund für Vogelschutz		
40	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern		
41	bayernets GmbH	keine Einwände	13.10.2022
42	Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Ampfing	keine Einwände	18.10.2022
43	Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH		
44	Energieagentur Ebersberg-München	keine Einwände	14.11.2022
45	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	keine Äußerung	27.10.2022
46	Neptune Energy Deutschland GmbH	keine Einwände	26.10.2022
47	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	keine Einwände	08.11.2022
48	Tennet TSO GmbH	keine Einwände	04.11.2022
49	**Türk Telekom International AT AG GmbH**	**Hinweise**	**17.10.2022**
50	Erzbischöfliches Ordinariat, R1, FB Pastoralraumanalyse	keine Äußerung	04.11.2022
51	Deutscher Wetterdienst	keine Einwände	14.11.2022
52	Deutsche Glasfaser		

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben bezüglich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken geäußert, keine Hinweise gegeben und keine Einwendungen erhoben bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht berührt sind:

Nr.	Institution	Stellungnahme	Datum
03	Regionaler Planungsverband München		
08	Kompetenzzentrum Baumanagement München der Bundeswehr		
09	Kreisbrandinspektion Ebersberg, Freiwillige Feuerwehr Vaterstetten		
12	Landratsamt Ebersberg, SG 51 Gesundheitsamt	keine Äußerung	18.10.2022
14	Landratsamt Ebersberg, Untere Jagdbehörde		
15	Landratsamt Ebersberg, Untere Naturschutzbehörde	keine Einwände	08.11.2022
16	Landratsamt Ebersberg, Kreisheimatpfleger		
17	Landratsamt Ebersberg, Altlasten	keine Einwände	15.11.2022
22	Staatliches Bauamt Rosenheim, Fachbereich Straßenbau	keine Einwände	03.11.2022
24	Handwerkskammer für München und Oberbayern, Abt. 1.2 Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr		
25	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	keine Einwände	26.10.2022
26	Kreishandwerkerschaft Ebersberg		
27	Landesjagdverband Bayern e.V.		
28	Gemeinde Aßling		
29	Gemeinde Baiern		
30	Stadt Ebersberg		
31	Markt Glonn		
32	Stadt Grafing		
33	Markt Kirchseeon		
34	Gemeinde Oberpframmern	keine Einwände	14.10.2022
35	Gemeinde Zorneding		
36	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgeschäftsstelle Ebersberg		
37	Forstrevier Niederseeon		
38	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe München		
39	Landesbund für Vogelschutz		
40	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern		
41	bayernets GmbH	keine Einwände	13.10.2022
42	Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Ampfing	keine Einwände	18.10.2022
43	Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH		
44	Energieagentur Ebersberg-München	keine Einwände	14.11.2022
45	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG	keine Äußerung	27.10.2022
46	Neptune Energy Deutschland GmbH	keine Einwände	26.10.2022
47	SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG	keine Einwände	08.11.2022
48	Tennet TSO GmbH	keine Einwände	04.11.2022
50	Erzbischöfliches Ordinariat, R1, FB Pastoralraumanalyse	keine Äußerung	04.11.2022
51	Deutscher Wetterdienst	keine Einwände	14.11.2022
52	Deutsche Glasfaser		

Beschlussvorschlag: Es wird zur Kenntnis genommen, dass die oben genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange keine Bedenken geäußert, keine Hinweise gegeben und keine Einwendungen erhoben haben bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt haben, dass sie von der Planung nicht berührt sind.

Beschluss: 13/0

C Abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

keine

Zu B Inhalt / Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

01 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 14.11.2022

Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP 1.3.1 (G) soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch (…) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien (…).

Gemäß 1.4.4 (G) sollen durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen – auch grenzüberschreitend – vorhandene Standortnachteile ausgeglichen, Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt, regionale Potenziale identifiziert, genutzt und deren Vermarktung optimiert sowie die Innovationsfähigkeit erhöht werden.

Gemäß LEP 5.4.1 (G) sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Gemäß LEP 5.4.2 (G) sollen große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.

Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Gemäß LEP 6.2.2 (Z) sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

Gemäß LEP 6.2.2 (G) können in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Gemäß LEP 7.1.3 (G) sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

Gemäß RP 14 B I G 1.2.1 soll in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden.

Gemäß RP 14 B II Z 4.6.1 dienen regionale Grünzüge der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, der Gliederung der Siedlungsräume, der Erholungsvorsorge in den Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen. Die regionalen Grünzüge dürfen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen sind im Einzelfall und zur organischen Entwicklung von Nebenorten möglich, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.

Gemäß RP 14 B IV G 7.3 soll die regionale Energieerzeugung regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit.
Gemäß RP 14 B IV G 7.7 sollen kommunale Windkraftplanungen gefördert werden.

Landesplanerische Bewertung
Energieversorgung und interkommunale Kooperation
Unter dem Aspekt einer nachhaltigen Energieversorgung ist die Planung als Positivsteuerung von Windkraftanlagen grundsätzlich zu begrüßen. Ebenso wird aus landesplanerischer Sicht die interkommunale Zusammenarbeit als zielführend erachtet. Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen sind im Regionalplan der Region München bisher nicht festgelegt.
Natur, Landschaft und Freiraumstruktur
Der Standort liegt gemäß RP 14 im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 10.1 „Waldreiche Teile der Hügellandschaft". Eine generelle Unvereinbarkeit von Windkraftnutzungen mit den dort besonders zu gewichtenden Belangen von Natur und Landschaft ist nicht angezeigt. In der vorgelegten Begründung sind die gemäß RP 14 B I G 1.2.2.10.1 festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen genannt. Schützenswerte Bereiche wie Moorreste im Engelsmoos und Berger Moor, Quellbereiche und Bachoberläufe, Pflanzengemeinschaften an der Glonnquelle und der Quellserie entlang des Kupferbachtales seien durch die Planung nicht betroffen. In die Verteilung von Wald- und Offenland würde nicht eingegriffen, da lediglich punktuelle Rodungen im Inneren des Waldes erforderlich seien. **Laut der vorgelegten Unterlagen ist jedoch eine dauerhafte Rodung von ca. 0,5 ha erforderlich. Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde.**
In Hinblick auf das Landschaftsbild (Einsehbarkeit bzw. Fernsicht) kann aus landesplanerischer Sicht keine abschließende Bewertung vorgenommen werden. Die Wirkung einer einzelnen Windkraftanlage dürfte sich aufgrund der Lage im Wald erst aus größerer Entfernung offenbaren. Des Weiteren geht aus den vorgelegten Unterlagen hervor, dass der Standort gemäß interkommunalem sachlichem Teilflächennutzungsplan Windkraft im Landkreis Ebersberg aus dem Jahre 2013 außerhalb landschaftlich sensibler Bereiche liegt.
Der Standort liegt gemäß RP 14 im regionalen Grünzug Nr. 11 „Höhenkirchener Forst / Truderinger Wald". Eine Windkraftnutzung muss grundsätzlich keine relevante negative Wirkung auf die im Ziel B II Z 4.6.1 gelisteten Funktionen der Regionalen Grünzüge ausüben, sofern dieser Sachverhalt mit einem entsprechend fachkompetenten Nachweis geprüft wird. Aus der vorgelegten Begründung geht diesbezüglich hervor, dass durch das punktuelle Einfügen einer Windkraftanlage und der damit verbundenen Rodungsmaßnahme kein Funktionsverlust des regionalen Grünzuges zu befürchten ist. Dessen jeweilige Funktionen sind in der Begründung entsprechend dargelegt und bewertet. **Aus landesplanerischer Sicht wird daher nicht davon ausgegangen, dass die Planung die Funktionen (gemäß Anhang zu Kapitel B II) des o.g. regionalen Grünzugs wesentlich beeinträchtigt.**
Immissionsschutz
Die Abstände der geplanten Windkraftanlage zu den nächstgelegenen Wohngebäuden in den Ortsteilen Fürmoosen, Berghofen und Taglaching betragen jeweils 1 km.
Bezüglich der Belange des Immissionsschutzes verweisen wir auf die zuständige Fachbehörde.

Denkmalschutz
Laut der vorgelegten Begründung ist im Gemeindegebiet von Bruck die denkmalrechtlich geschützte katholische Filialkirche St. Michael im Ortsteil Alxing als landschaftsprägendes Baudenkmal zu werten. Der Standort der geplanten Windkraftanlage liegt davon ca. 3 km entfernt.
Hinsichtlich der Blickbeziehungen zu landschaftsprägenden Denkmälern bitten wir, die geplante Windkraftanlage mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.
Flugsicherung
Um eine Störung des zivilen und militärischen Luftverkehrs (insbesondere von Radaranlagen der Flugsicherung) grundsätzlich zu vermeiden, wird eine Abstimmung

der Konzentrationsflächenplanung mit den zuständigen Fachbehörden empfohlen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass gem. § 14 Abs. 1 LuftVG Bauwerke über 100 m der Zustimmung der Luftfahrtbehörde bedürfen.
Naturschutz
Um sicherzustellen, dass die Windkraftanlage keine Störung des Naturhaushaltes bewirkt und die Belange des Artenschutzes hinreichend berücksichtigt werden, kommt den Ausführungen der höheren Naturschutzbehörde eine besondere Bedeutung zu:

Allgemeine naturschutzfachliche Einschätzung
Im Umweltbericht (Kapitel 4) werden die naturschutzfachlichen Schutzgüter im Ausgangszustand, überwiegend auf Basis von Sekundärdaten, geeignet beschrieben und bewertet. Hinsichtlich der Bewertung des Schutzgutes „Arten“ wird darauf verwiesen, dass sich zum gegenständlichen Zeitpunkt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Erstellung befände, um die Auswirkungen besser bewerten zu können. Die Ergebnisse sind jedoch (noch) nicht Gegenstand des Umweltberichtes.
Es wird daher nur prognostisch und stark verallgemeinert auf die Auswirkungen eingegangen.
Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist entsprechend nicht Gegenstand der aktuell zu beurteilenden Unterlagen. Daher handelt und es sich nicht um einen Flächennutzungsplan im Sinne des § 45 b Abs. 8 Nr. 2 b) BNatSchG.
Ein späterer Bau sowie die Anlage und der Betrieb von WEA sind geeignet, bau-, anlage-, und betriebsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft mit erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 14 Absatz 1 BNatSchG auszulösen. Ebenso kann es durch Bau, die Anlage und den Betrieb zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (‚Zugriffsverbote‘) kommen. Hierbei kann es insbesondere durch den Betrieb von WEA zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (‚Tötung‘), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (‚Störung’) sowie § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (‚Schädigung’) von besonders und streng geschützten Fledermaus- und Vogelarten bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. **Das „Schädigungsverbot“ ist als relevanter Verbotstatbestand im Umweltbericht sowie der Begründung aufzunehmen.**
Im Umweltbericht (Kapitel 6) werden bereits generelle Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Zugriffsverboten nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG mitgeführt. **Es wird empfohlen, die nachfolgenden Maßnahmen zu ergänzen, da es sich um Standort unabhängige Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen sind handelt.**

- **Unattraktive Gestaltung des Turmfußes und der Kranstellfläche. Ziel ist, diese Flächen für Greifvögel schlecht einsehbar und damit unattraktiv zu gestalten. Hierzu sind entsprechende Bepflanzungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen vorzusehen. Möglich ist beispielsweise die Bepflanzung des Turmfußes mit den Boden bedeckender, dorniger Vegetation. Auf Kurzrasenvegetation sowie zu mähende Vegetation ist in jedem Fall zu verzichten.**
- **Keine Verwendung von Gittermasten, da diese als Ansitzwarten dienen können.**
- **Unterirdische Ableitung des Stroms, um Ansitzwarten und Kollisionen mit Elektroleitungen zu vermeiden.**

In der nachfolgenden Flächenbeurteilung beschränkt sich SG 51 auf den besonderen Artenschutz hinsichtlich betriebsbedingter Kollisionen an WEA (Fledermäuse/Vögel) und trifft Prognosen über die möglichen und sehr wahrscheinlichen Auswirkungen der WEA an dem geplanten Standort insbesondere zu den Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Hierzu wurden ausschließlich Daten verwendet, die SG 51, zum jetzigen Zeitpunkt bekannt waren. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um substantiierte Zufallsbeobachtungen sowie Daten der Artenschutzkartierungen. Diese Stellungnahme und die von Sachgebiet 51 verwendeten Daten ersetzen keine konkreten Erfassungen und Bewertungen vor Ort, die für nachfolgende Verfahren zwingend erforderlich werden. Dies gilt insbesondere auch für weitere, (art-)spezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Erheblichkeit sowie der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Entsprechend gilt dies auch für CEF (‚vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen‘) oder FCS–Maßnahmen (‚populationsstützende Maßnahmen‘).

Besteht die Wahrscheinlichkeit eines regelmäßigen Vorkommens von Fledermausarten an dem geplanten WEA-Standort, so wird auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit von tiefergehenden Untersuchungen im BayWEE2 (Kap. 8.4.2) hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall ein ‚Gondelmonitoring' aufgrund der Lage im Wald sowie der Strukturausstattung erforderlich sein wird. Für eine geeignete Durchführung wird auf die Empfehlungen der Anlage sieben des BayWEE2 verwiesen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Verwendung geeigneter Hard- und Software (in den jeweils aktuellen Versionen), um Auswertungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchführen zu können. Details diesbezüglich sind ebenfalls in den nachfolgenden Verfahren zu regeln.
Hinsichtlich der Beurteilung des (betriebsbedingten) Kollisionsrisikos sei auf die Neuregelungen im BNatSchG (45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG) hingewiesen, die, sofern nicht ausdrücklich vom Antragsteller verlangt, vorerst noch keine Anwendung finden (siehe hierzu § 74 Abs. 4 BNatSchG sowie § 74 Abs. 5 BNatSchG). Unabhängig hiervon, findet der BayWEE (Windenergie-Erlass vom 19. Juli 2016) bis einschließlich 31.08.2023 Anwendung, sofern er nicht im Widerspruch zur neuen Rechtslage steht. Dies gilt unserer Auffassung nach auch für die Methodik zur Ermittlung des Kollisionsrisikos (einschließlich der Fixpunktbeobachtung zur Analyse der Raumnutzung), da entsprechende Ausführungen/Verordnungen des Bundes zum methodischen Vorgehen bisher nicht existieren.
Auf darüber hinaus gehende naturschutzfachliche relevante Aspekte (z. B. Biotopschutz, Landschaftsbild etc.) wird in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ebersberg eingegangen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

<u>Naturschutzfachliche Einschätzung des geplanten WEA-Standortes in Bezug auf den besonderen Artenschutz</u>
Es liegen Daten zum Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor. Hierbei handelt es sich zum einen um die Sichtung von drei Wespenbussarden (vom 08.07.2013, ca. 800 m nordwestlich der geplanten WEA) sowie eine Sichtung eines Rotmilans (vom 31.03.2017, gut 800 m südöstlich der geplanten WEA). Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass es sich um sog. A-Nachweise (Feststellungen der Art zur Brutzeit in einem möglichen Bruthabitat) handelt. Allerdings wurden die Individuen z. T. nur in größerer Höhe überfliegend (Wespenbussard) über offenen, nicht bewaldeten Flächen beobachtet, sodass die Sichtungen mitunter dem Zuggeschehen (im Fall des Wespenbussards ein sehr frühes, im Fall des Rotmilanes ein spätes) zugerechnet werden können. **Zusammenfassend werden daher auf der Grundlage der vorliegenden Daten und Kenntnisse der Naturschutzverwaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt. In Anlehnung an die Einschätzung von SG51 vom 25.09.2012 wird der Bereich auf Basis der vorliegenden Daten als grundsätzlich geeignet eingestuft.** Diese Einschätzung und die von Sachgebiet 51 verwendeten Daten ersetzen keine konkreten Erfassungen und Bewertungen vor Ort, die für nachfolgende Verfahren zwingend erforderlich werden, um die Betroffenheit der planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie europäische Vogelarten) prüfen zu können.

<u>Gesamtergebnis</u>
Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde steht die Darstellung eines Sondergebietes SO „Windenergie den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen, sofern die Hinweise zu den o.g. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung beachtet bzw. berücksichtigt werden.

Abwägung:
Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Untere Immissionsschutzbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, die Unteren Naturschutzbehörde und die Fachbehörden des zivilen und militärischen Luftverkehrs sind bereits am Verfahren beteiligt.
Die von der Höheren Landesplanungsbehörde genannten Grundsätze LEP 1.4.4 (G) und LEP 5.4.2 (G) und deren Würdigung werden in der Begründung unter Punkt 4.1 „Landesentwicklungsprogramm (LEP)" ergänzt. Eine Neubewertung des Vorhabens ergibt sich hie-

raus nicht. (Die übrigen genannten Ziele und Grundsätze sind bereits in der Begründung enthalten).
Die Einschätzung der Höheren Landesplanungsbehörde, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Planung die Funktionen des regionalen Grünzugs Nr. 11 „Höhenkirchener Forst / Truderinger Wald“ wesentlich beeinträchtigt, wird in der Begründung unter Punkt 4.2 „Regionalplan München (RP)“ ergänzt.
Die Einschätzung der Höheren Landesplanungsbehörde, dass mit Umsetzung des Vorhabens auf der Grundlage der vorliegenden Daten und Kenntnisse der Naturschutzverwaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG erfüllt werden und der Bereich des geplanten Sondergebietes in Anlehnung an die Einschätzung von SG51 vom 25.09.2012 auf Basis der vorliegenden Daten als grundsätzlich geeignet eingestuft wird, werden in der Begründung unter Punkt 6.5 „Artenschutz“ ergänzt.
Auch die mittlerweile vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 16.01.2023 des Büros Dietmar Narr – Landschaftsarchitekten & Stadtplaner aus Marzling kommt zu dem Ergebnis, dass der Errichtung der geplanten Windenergieanlage Hirtenholz keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.
Gemäß Gutachten wurden bei der Erstellung die von der Höheren Naturschutzbehörde empfohlenen Methodenstandards angewendet, *„insbesondere auch methodische Vorgaben im Zusammenhang mit der Planung und Genehmigung von Windkraftvorhaben (Windkrafterlass, etc.) wurden berücksichtigt.“* Der Schutz von Fledermäusen wird beim Betrieb der Windenergieanlage durch Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmus laut BayWEE sichergestellt.
Die von der Höheren Naturschutzbehörde empfohlenen vom Standort unabhängigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die empfohlenen Methodenstandards werden in der Begründung unter Punkt 6.3 „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Landschaftsbild“ und im Umweltbericht unter Punkt 6. „Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ ergänzt.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden gemäß Abwägung ergänzt.

Beschluss: 13/0

02 Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
Schreiben vom 12.10.2022

Das Luftamt Südbayern nimmt zu den Belangen des zivilen Luftverkehrs wie folgt Stellung:

1. Bauschutzbereiche und ziviler Flugbetrieb:

Die Fläche Sondergebiet für Windenergie befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen. Die An- und Abflugstrecken des Sonderlandeplatzes am Krankenhaus Ebersberg führen nicht über das Sondergebiet.
Ohne eine Überprüfung und Stellungnahme durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS), die bei Bauwerken ab einer Höhe von 100 m ü. Grund (Regelfall bei Windkraftanlagen) im Genehmigungsverfahren verpflichtend zu beteiligen ist, kann vom Luftamt Südbayern zu den Auswirkungen auf den zivilen Flugbetrieb keine abschließende Bewertung vorgenommen werden.
Das Luftamt Südbayern empfiehlt Ihnen deshalb die Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: Am DFS-Campus in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange, da etwaige Interessen der DFS vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden können.

2. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):

Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Flugplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen. Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können.
Nur weil ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG.
Ob ein Bauwerk innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven 2D-Karte und noch exakter mit der 3D-Vorprüfung auf der Homepage des BAF geprüft werden. Demnach befindet sich die Fläche Sondergebiet für Windenergie innerhalb eines Anlagenschutzbereichs und die obigen Ausführungen sind zu beachten.
Wir empfehlen deshalb das BAF (Adresse: Robert-Bosch-Str. 28 in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern, da etwaige Interessen des BAF vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden und eine Entscheidung nach § 18a LuftVG allein das BAF trifft.

3. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):

Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

4. Militärische Belange:

Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu be-

teiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr. Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an.

Abwägung
1. Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) ist bereits am Verfahren beteiligt.
2. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) ist bereits am Verfahren beteiligt.
3. ---
4. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist bereits am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

Beschluss: 13/0

04 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur)
Schreiben vom 22.11.2022
Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.
Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:
Richtfunk
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf

Funkmessstellen der Bundesnetzagentur
- keine

Abwägung:

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG und die Vodafone GmbH werden am weiteren Verfahren beteiligt.

Beschluss: 13/0

05 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Schreiben vom 10.10.2022
Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.
Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen.
Die geplanten Windenenergieanlagen befinden sich aktuell im Bereich des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage FREISING (45-50 km).

Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.
Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.

Abwägung

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Möglichkeit von Einwendungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr werden in der Begründung unter Punkt 6.10 „Flugsicherheit“ ergänzt.

Beschluss: 13/0

06 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Schreiben vom 16.11.2022
Sie haben mich im Rahmen einer TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB über die vorliegende Planung informiert. Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.
Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Großhaager Forst SREM belegen ist. Der Anlagenschutzbereich dieser Navigationsanlage erstreckt sich für Windenergieanlagen in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung (siehe Anlage).

Planungsanfrage als Träger öffentlicher Belange Bauleitplanung der Verwaltungsgemeinschaft Glonn

Verwaltungsinformationen

Art des Bauwerks	Planungen (Flächen) – mit Windenergie	
Antragsteller	Verwaltungsgemeinschaft Glonn	
Bauherr	Verwaltungsgemeinschaft Glonn	
Meldende Organisation	BAF	
	Thomas Strubel	
	E-Mail: thomas.strubel@baf.bund.de, Tel.:+49 (0) 6103 8043 - 333	
Aktenzeichen Organisation / Datum	LLB	16.11.2022
Aktenzeichen BAF / Vorgangs-ID	ST/5.5.2/202211160009-001/22	202211160009
Aktenzeichen Genehmigungsbehörde	-	
BAF Eingangs-/Ausgangsdatum	16.11.2022	16.11.2022
Befristet	nein	
Zusätzliche Unterlagen per Mail/Post	nein	
Empfänger des Ergebnisschreibens / Adresse der Genehmigungsbehörde / des Bauherrn	Die Adresse des Empfängers lautet: Verwaltungsgemeinschaft Glonn Marktplatz 1 85625 Glonn bauamt@glonn.de 08093 90 97 44	
Kommentar:		

Gesamtgutachtliche Stellungnahme

Ergebnis	Belange des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung sind betroffen

Standortinformationen

Referenzsystem	WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)
Anzahl der Objekte	1

lfd. Nr.	Name	Basishöhe über NHN [m]	Höhe über Grund [m]	Anzahl Koordinaten
1	SO Windenergie in der Gemeinde Fürmoosen	582,88	250,00	4

Koordinaten (Geografische Länge [°] | Geografische Breite [°]):
11°54'44,8811' | 48°02'57,1334' || 11°54'51,7081' | 48°02'55,4126' || 11°54'46,7498' | 48°02'49,3482' ||
11°54'40,6580' | 48°02'51,8240'

Ergebnis der Belegenheitsprüfung gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG:

Das Ergebnis der Prüfung gemäß ICAO EUR DOC 015 ist rechtlich nicht verbindlich, die LLB ist zur eigenständigen Validierung der Ergebnisse verpflichtet!

Anlagenschutzbereich betroffen

(Status rot)

Zusammenfassung

CNS-Betreiber	Bezeichnung betroffene FSA	Typ der FSA
DFS	Großhaager Forst SREM PSR+Mode S [GHF][GHF-PRAD]	PSR
DFS	Großhaager Forst SREM PSR+Mode S [GHF][GHF-SRAD]	SSR

Übersicht

(dargestellt ist jeweils nur die nächstliegende FSA)

Ergebnis Stufe 1	Bezeichnung der nächsten betroffenen FSA	Typ FSA	Distanz FSA-Bauwerk [km]	Winkel FSA-Bauwerk [°]
betroffen	Großhaager Forst SREM PSR+Mode S [GHF][GHF-PRAD]	PSR	14,0	224,1

Situation im Umkreis von 20 km um das Bauwerk:

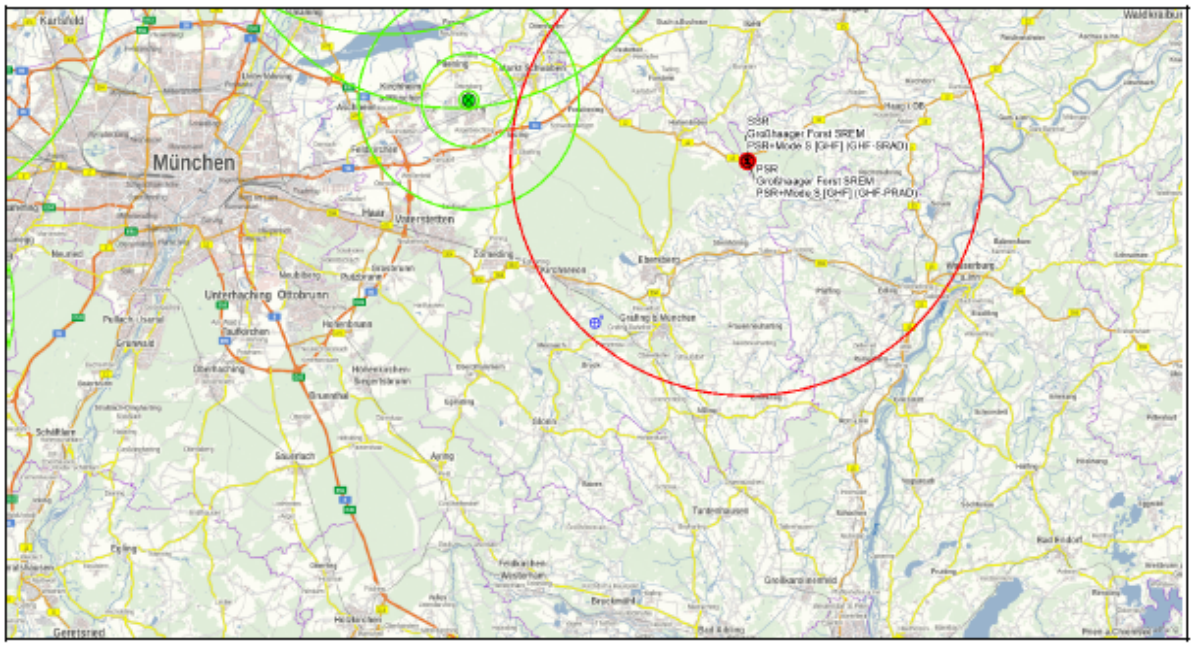

Betroffene Anlagen des CNS-Betreibers DFS

Bezeichnung FSA	Typ FSA	Distanz FSA-Bauwerk [km]	Winkel FSA-Bauwerk [°]
Großhaager Forst SREM PSR+Mode S [GHF][GHF-SRAD]	SSR	14,0	224,1
Großhaager Forst SREM PSR+Mode S [GHF][GHF-PRAD]	PSR	14,0	224,1

Alle weiteren Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen liegen weiter als 500m von dem/von den Bauwerk(en) entfernt und werden daher nicht gelistet.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Flugsicherungsanlage	**Großhaager Forst SREM PSR+Mode S [GHF]**
Komponente	**GHF-PRAD**
Anlagentyp	**PSR**

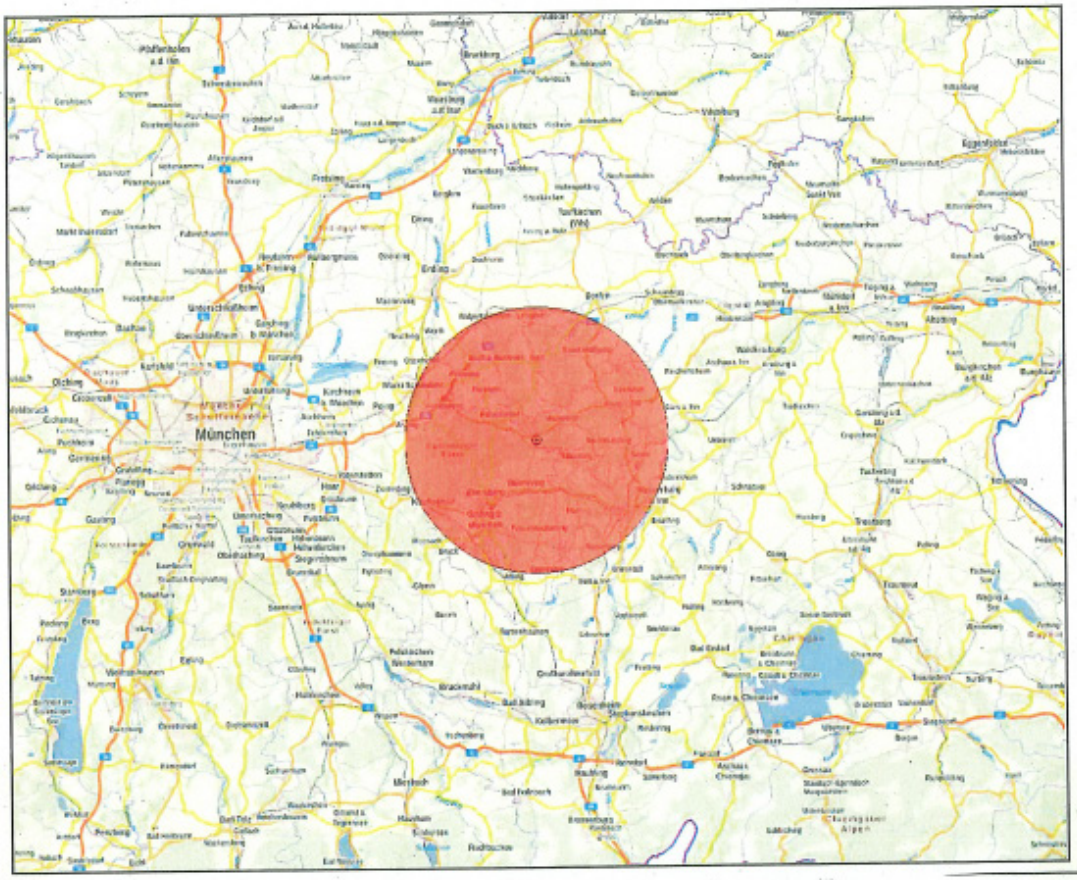

Standortinformationen

geografische Länge (WGS84)	12° 03' 01,6500" E
geografische Breite (WGS84)	48° 08' 09,2600" N
Höhe über Grund (m)	0,00
Geländehöhe über NHN (m)	614,30

Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung des Bauvorhabens besteht daher die Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.
Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände, anderen Bauwerken, Vegetation, u.ä. ergeben. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ab-

lehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder nach § 18a LuftVG zugestimmten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.
Die Ausweisung der Plangebiete im Anlagenschutzbereich sollte von außen beginnend nach Innen erfolgen, da die Wahrscheinlichkeit für eine Zustimmung nach § 18a LuftVG in der Regel von außen nach innen abnimmt. Bei einer Entfernung von weniger als 3.000 m zum Standort der Flugsicherungseinrichtung ist die Wahrscheinlichkeit so gering, dass empfohlen wird, hier keine Plangebiete auszuweisen. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass die Errichtung einiger weniger Windkraftanlagen in diesem Bereich die Zustimmung nach § 18a LuftVG zu einer Vielzahl von Windkraftanlagen im übrigen Anlagenschutzbereich von 3.000 m bis 15.000 m verhindern kann.
Bei der Ausweisung von Plangebieten im Anlagenschutzbereich wird empfohlen, auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.
Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (November 2022).
Hinweise
Die Entscheidung gemäß § 18a Abs. 1 LuftVG, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes oder die zuständige Genehmigungsbehörde die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.
Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.
Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.
Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.

Abwägung:
Das Plangebiet befindet sich in 14 km Entfernung zur Navigationsanlage Großhaager Forst SREM und somit im Randbereich des Anlagenschutzbereiches, der einen Radius von 15 km um die zivile Flugsicherungseinrichtung umfasst. Derzeit sind gemäß Energie-Atlas Bayern im Anlagenschutzbereich lediglich 5 Kleinwindanlagen vorhanden. Die Aussicht auf eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Flugsicherung ist somit vergleichsweise hoch und die Einschränkung für andere vergleichbare Vorhaben im Anlagenschutzbereich vergleichsweise gering. Dem Grundsatz einer Ausweisung von Plangebieten im Anlagenschutzbereich von außen beginnend nach Innen wird gefolgt.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung werden in der Begründung unter Punkt 6.10 „Flugsicherheit“ ergänzt.

Beschluss: 13/0

07 Deutsche Flugsicherung GmbH
Schreiben vom 03.11.2022

Durch oben genannte Plangebiete ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen:

- Großhaager Forst SREM - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 48° 08' 09,26" N / 12° 03' 01,65" E; Höhe des Geländes 613,14 m ü. NN

Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2022.

Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von
100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen).

Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.
http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html

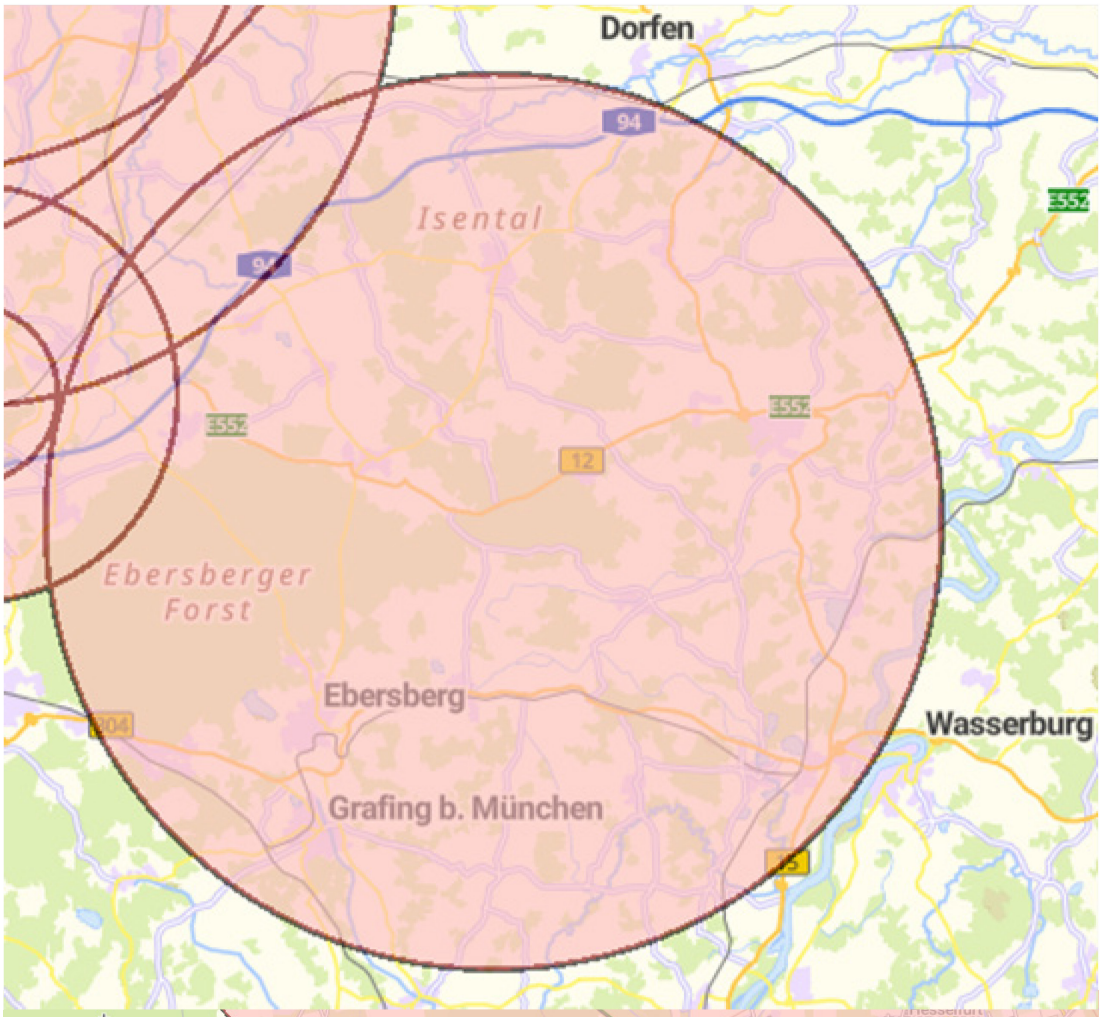

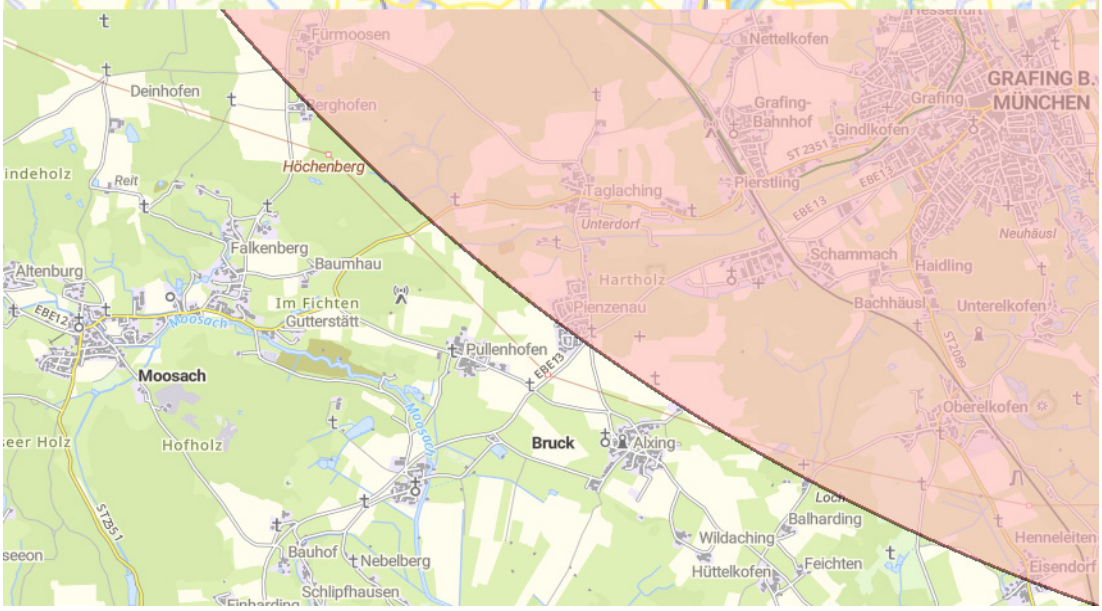

Abwägung:
Das geplante Sondergebiet für Windenergie erhält gemäß Wind-an-Land-Gesetz (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land) neben Vorranggebieten, Eignungs- und Vorbehaltsgebieten der Regionalpläne den Status eines Windenergiegebietes. Es dient nicht der großflächigen Sicherung von Gebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen, sondern der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung lediglich einer geplanten Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von

voraussichtlich ca. 228 m Höhe. Insofern ist das Konfliktpotenzial der gegenständlichen Planung mit den Funktionen des Anlagenschutzbereichs vergleichsweise gering.
Das Plangebiet befindet sich in 14 km Entfernung zur Navigationsanlage Großhaager Forst SREM und somit im Randbereich des Anlagenschutzbereiches, der einen Radius von 15 km um die zivile Flugsicherungseinrichtung umfasst. Derzeit sind gemäß Energie-Atlas Bayern im Anlagenschutzbereich lediglich 5 Kleinwindanlagen vorhanden. Die Aussicht auf eine Vereinbarkeit mit den Belangen der Flugsicherung ist somit vergleichsweise hoch und die Einschränkung für andere vergleichbare Vorhaben im Anlagenschutzbereich vergleichsweise gering. Dem Grundsatz einer Ausweisung von Plangebieten im Anlagenschutzbereich von außen beginnend nach Innen wird gefolgt.
Die zuständige Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) ist bereits am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Notwendigkeit der Beteiligung der Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG werden in der Begründung unter Punkt 6.10 „Flugsicherheit“ ergänzt.

Beschluss: 13/0

10 Landratsamt Ebersberg, SG 41 Bauleitplanung
Schreiben vom 03.11.2022
Am 02.09.2022 wurde Wust-Wind-Sonne mitgeteilt, dass für die Prüfung des Brandschutzkonzeptes unter anderem die Anpassung von den Mustervorschriften zu den bayerischen gültigen Vorschriften angepasst werden muss. Weiter ist eine Ergänzung des Brandschutznachweises zu den standortspezifischen Faktoren notwendig, bevor dieses abschließend geprüft werden kann.
Es wird empfohlen, entweder das Brandschutzkonzept anzupassen und die Anpassungen in der Begründung entsprechend zu ergänzen oder in der Begründung die Hinweise zum Brandschutz allgemein zu halten und sich nicht auf das Muster-Brandschutzkonzept zu beziehen, um künftigen Missverständnissen vorzubeugen.

Abwägung:
Mittlerweile liegt das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Steinhofer aus Regensburg mit Stand vom 07.11.2022 vor. Die Begründung wird unter Punkt 6.8 „Brandschutz“ angepasst.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Punkt 6.8 „Brandschutz“ der Begründung wird auf Basis des aktuellen Brandschutzkonzeptes angepasst.

Beschluss: 13/0

11 Landratsamt Ebersberg, Brandschutzdienststelle
Schreiben vom 11.11.2022
Für den Flächennutzungsplan gibt es seitens der Brandschutzdienststelle Ebersberg grundsätzlich keine Einwendungen.
Für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist es noch nicht notwendig Regelungen zum Löschwasser vorzusehen.
Trotzdem möchte ich nochmals frühzeitig auf das Thema Löschwasser eingehen, damit die Gemeinde und der Anlagenbetreiber dies entsprechend in Ihre weiteren Planungen (evtl. auch der Anlagenbetreiber bei der Auftragsvergabe) berücksichtigen kann.
Das Bauvorhaben ist außerhalb der aktuellen örtlichen Löschwasserversorgungen.

Bei einem Brand des Windrades besteht zusätzlich die Gefahr, dass der Brand auf die Vegetation übergreift. Aus diesem Grund muss mehr Löschwasser zur Verfügung stehen als über Tanklöschfahrzeuge der örtlichen Feuerwehren zur Verfügung gestellt werden können.
Dem entsprechend ist zur Bekämpfung eines Brandes ein Hydrant oder alternativ eine Löschwasserbevorratung notwendig.
Als Minimum einer Löschwasserbevorratung für das hier geplante Gebiet zur Nutzung Windenergie kann (vergleichbar wie bei einem Einzelanwesen in ländlichen Gebieten gemäß Arbeitsblatt W 405) eine Menge von 30 m³ in einem unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder einem Löschwasserteich nach DIN 14210 angesehen werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten für eine einsatztaktisch praktikable Lage, sowie bei größeren Windparkflächen sind mehrere dieser (auf der Fläche verteilte) Löschwasservorräte notwendig.
Hierzu noch folgende allgemeine Informationen:
Windanlagenbetreiber müssen per Gesetz kein Löschwasser bereithalten. Grundsätzlich ist das Vorhalten von Löschmitteln Aufgabe der Gemeinden, wie auch das Aufstellen, Ausrüsten und Unterhalten einer Feuerwehr – geregelt im Feuerwehrgesetz Bayern. Doch wo die Zumutbarkeit oder Leistungsfähigkeit einer Kommune endet, kann sie im Zuge der Baugenehmigung zum Beispiel das Bereitstellen dezentraler Löschwasserreserven fordern. In Bayern bestimmt die Kreisbehörde, dass im Außenbereich die Eigentümer eines Objekts für die ausreichende Bereitstellung geeigneter Löschmittel verantwortlich sind. Empfehlenswert ist, dass Anlagenbetreiber den Brandschutz und das Anlegen von Löschwasservorräten vorab mit ihrer Versicherung klären.

Abwägung:

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden unter Punkt 6.8 „Brandschutz“ ergänzt.

Beschluss: 13/0

13 Landratsamt Ebersberg, Immissionsschutzbehörde
Schreiben vom 08.11.2022

Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen:

- Der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Planungen oder Maßnahmen bekannt, die sich auf den Geltungsbereich der Satzung auswirken könnten.
- Im Umkreis von 3 km zu dem geplanten Vorhaben ist kein Betriebsbereich gemäß § 3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können:
Bei einem Abstand von mindestens 1 km zur nächsten Wohnbebauung sind in der Regel keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch eine Windenergieanlage (Lärm, Schattenwurf, Disco-Effekt, Infraschall) zu erwarten. Diese können auch durch Auflagen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vermieden werden. Dies wurde auch entsprechend in der Begründung ausgeführt.
Zudem wurde angegeben, dass sowohl eine schallschutztechnische Untersuchung, als auch ein Schattengutachten kurz vor der Fertigstellung sind. Diese sind bei einem evtl.

nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, spätestens jedoch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der WEA vorzulegen.
Fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit:
- keine

Abwägung:
Mittlerweile liegen die Ergebnisse der „Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens“ der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH aus Bayreuth mit Stand vom 20.09.2022 vor.
Schall: *„An allen Immissionsorten werden zusammen mit der Vorbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm erfüllt.*
Schatten: *„Die LAI-Vorgaben zum Schattenwurf werden an 14 von 16 betrachteten Rezeptoren erfüllt. Die auftretenden Überschreitungen werden durch die geplante WEA verursacht und können durch eine (…) Abschaltautomatik vermieden werden.“*
Fazit: *„Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die geplante WEA mit dem Immissionsschutzziel (Schallimmission und Schattenwurf) verträglich ist, wenn die (…) Abschaltautomatik zur Einhaltung der schattenwurftechnischen Anforderungen realisiert wird.“*

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde und die Ergebnisse der Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf werden unter Punkt 6.6 „Immissionsschutz, Schall und Schattenwurf, Sicherheit“ ergänzt.

Beschluss: 13/0

18 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Ebersberg
Schreiben vom 10.10.2022
Nach Bauausführung könnte die Vermessung der Erschließungsanlagen (evtl. flächengleicher Tausch) sinnvoll sein. Bei Fragen zur amtlichen Grenze empfiehlt sich u.U. eine Grenzermittlung.

Abwägungsvorschlag:
Bezieht sich nicht auf die Ebene des Flächennutzungsplans

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.

Beschluss: 13/0

19 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
Schreiben vom 15.11.2022
Für die Beteiligung an o.a. Planungsverfahren bedanken wir uns und nehmen dazu aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht Stellung.
Das Plangebiet liegt im Wald („Hirtenholz“) zwischen den Ortsteilen Fürmoosen (Gemeinde Moosach) und Taglaching (Gemeinde Bruck). Es wird im Norden begrenzt durch die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 12 der Gemeinde Moosach und Gemeindeverbindungsstraße Nr. 46 der Gemeinde Bruck und zu allen übrigen Himmelsrichtungen durch Wald.
Eine Stellungnahme im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unterbleibt.

Landwirtschaftlich-fachliche Sicht:
Eine direkte Betroffenheit landwirtschaftlich genutzter Flächen besteht nicht, da sich das geplante „SO Windenergie“ auf Waldflächen befindet. Allerdings weisen wir darauf hin, dass in der näheren Umgebung landwirtschaftlich genutzte Flächen liegen, deren ungehinderte Erreichbarkeit weiterhin gewährleistet bleiben muss. Die von diesen Flächen ausgehenden Emissionen sind zu tolerieren.
Im Umkreis von 1 km zu der geplanten Windkraftanlage befinden sich auch landwirtschaftliche Hofstellen, deren aktuelle Bewirtschaftung und deren Erweiterungen weiterhin, ohne Beschränkung infolge der Windkraftanlage, möglich sein müssen.
Sollten beim Bau der Anlage zusätzlich landwirtschaftlich genutzte Flächen durch Zufahrten und Leitungsverlegungen betroffen sein, gilt es Eingriffe auf das Mindestmaß zu beschränken und auszugleichen.

Forstwirtschaftlich-waldrechtliche Sicht:
Die Kulisse des Vorhabens ist eindeutig als Wald im Sinne Art. 2 (1) BayWaldG zu werten, da die dafür einschlägige Gesamtflächengröße und -ausformung sowie Art der vorhandenen Vegetation gegeben sind.
Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf nach Art. 9 (2) BayWaldG der Erlaubnis.
Die dargelegte Abstimmung des Vorgehens hinsichtlich der Ersatzaufforstung/en wird erwartet.
Allerdings ist spezifiziert zu betrachten, „wo“ überhaupt ein Rodungstatbestand vorliegt.

- Waldflächen, die vorrübergehend (i.e.S.) durch eine andere Nutzung in Anspruch genommen werden und anschließend wieder aufgeforstet werden (Bsp. Beseitigung von Waldbäumen zur Schaffung von Kurvenradien), stellen keine Rodung nach Art. 9 BayWaldG dar, da kein dauerhafter Wille zur Umnutzung vorliegt und die Fläche somit während der Maßnahme weiterhin Wald bleibt.
- Im Falle des eigentlichen Baukörpers (Fundamt) liegt ein dauerhafter Wille zur Umnutzung vor („Normalfall“ der Rodung), während bei etwaigen Zwischennutzungen (Bsp. Schottern, Abtragen des Waldbodens, langfristige Baustelleninfrastruktur wie Kranstellflächen) zwar der dauerhafte Wille zur späteren Wiederbewaldung im Fokus stehen kann, aber dennoch ein Rodungstatbestand gegeben ist. Dem Vorhabensträger wird deshalb angeraten für die Zwischennutzung einen Rodungsantrag mit anschließender Wiederbewaldung zu stellen. Sinnvoll ist die spätere Wiederaufforstung gleich im Rodungsantrag zeitlich und fachlich (z.B. Baumartenwahl) zu konkretisieren. Unbestimmte Formulierungen wie „nach Abschluss der Arbeiten“ sollte der Antragsteller vermeiden. Die konkreten Unterlagen können dann Grundlage des Rodungsbescheids sein.

Die Unterlagen beziffern eine Rodungsfläche von ca. 0,5 ha. Demgegenüber steht die geplante Ausweisung eines kreisrunden Sondergebietes „Windenergie“ mit insgesamt 3,0 ha. Bei einem Rotorradius von ca. 70 m in Kombination mit einer 360-Grad-Windrichtungsnachführung resultiert für eine Windkraftanlage ein „überstrichene“ Fläche von rund 1,5 ha. Sowohl Größe und Form des Sondergebietes als auch etwaige Konsequenzen für den verbleibenden Wald, dessen Erhaltung vornehmliches Ziel des BayWaldG, Art.1 (2) ist, bedürfen somit im weiteren Verfahrensgang der Klärung sowie etwaiger Absicherungen.
Für den weiteren Fortgang empfehlen wir deshalb - nach Vorliegen einer flächenscharfen Abgrenzung der Rodungsflächen - unsere erneute formale und zeitnahe Einbeziehung (z.B. im Zuge eines Ortstermins).

Abwägung:
Landwirtschaftlich-fachliche Sicht:
Die ungehinderte Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Flächen bleibt erhalten. Bestehende Wegeverbindungen sind nicht von dem Vorhaben betroffen.
Das Vorhaben ist unempfindlich gegenüber Emissionen aus der Landwirtschaft.

Eine Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Hofstellen ist auszuschließen, da das Vorhaben keine solche Wirkung entfaltet und außerdem immissionsschutzrechtliche Abstände eingehalten werden.
Landwirtschaftliche Flächen sind durch den Bau der Anlage, durch Zufahrten und Leitungsverlegungen voraussichtlich nicht betroffen.
Forstwirtschaftlich-waldrechtliche Sicht:
Die erforderlichen Rodungsflächen werden abschließend auf nachgeordneter Planungsebene festgelegt. Derzeit ist von einer dauerhaften Rodung von etwa 0,5 ha auszugehen.
Da die von den Rotoren überstrichene Fläche aufgrund der Höhendifferenz von vorrausichtlich 60 m zu den Baumkronen ohne Beschränkung des Höhenwachstums weiterhin forstlich genutzt werden kann, ist derzeit davon auszugehen, dass für die überstrichenen Flächen keine Rodung erforderlich ist.
Die Hinweise zur Abgrenzung des Rodungsbegriffs und zum Rodungsantrag werden in der Begründung unter dem Punkt „Waldrechtlicher Ausgleich“ ergänzt.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen bei Leitungsverlegungen und die Hinweise zur Abgrenzung des Rodungsbegriffs und zum Rodungsantrag werden in der Begründung ergänzt.

Beschluss: 13/0

20 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q
Schreiben vom 30.11.2022

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:
Wir wurden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Errichtung einer Windkraftanlage an der nördlichen Grenze der Gemeinden Moosach und Bruck beteiligt.
Die nächstgelegenen Baudenkmäler befinden sich ca. 1,1 km von dem geplanten Standort der Anlage entfernt, im Umkreis von 5 km befinden sich darüber hinaus die beiden folgenden landschaftsprägenden Denkmäler:
- Gde. Bruck, OT Alxing, Kath. Filialkirche St. Michael, D-1-75-114-7 (2,8 km)
- Gde. Grafing, OT Unterelkofen, Schloss Elkofen, D-1-75-122-57 (4,7 km)

Mit Blick auf das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des BayDSchG – insbesondere betreffend der Möglichkeiten für die Errichtung von Anlagen der Erzeugung erneuerbarer Energien – kann im vorliegenden Fall leider noch keine abschließende denkmalfachliche Stellungnahme abgegeben werden. Es erscheint jedoch wahrscheinlich, dass in der hier gegebenen Konstellation Belange des Denkmalschutzes zukünftig von Gesetzes wegen nicht mehr betroffen sein werden.
Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Abwägung:
Ein Hinweis auf die relative Nähe der geplanten Windkraftanlage zur denkmalgeschützten Kath. Filialkirche St. Michael in Alxing sowie eine Abschätzung der Verträglichkeit ist bereits Gegenstand der Unterlagen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die relative Nähe zum Schloss Elkofen im Stadtgebiet von Grafing wird in den Unterlagen ergänzt.

Beschluss: 13/0

21 Bayerisches Landesamt für Umwelt
Schreiben vom 07.11.2022

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).
Von den o.g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:
Belange der Rohstoffgeologie sind durch die geplante Windkraftanlage nicht unmittelbar betroffen.
Vor Ausweisung der Flächen für die Ersatzaufforstung (dauerhafte Rodung lt. Begründung 0,5 ha) und vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichs- und / oder Kompensations-Flächen im weiteren Verfahren ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.
Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Tel. 09281/1800-4751, Referat 105, Wirtschaftsgeologie-Bodenschätze) oder an Frau Anja Gebhardt (Tel. 09281/1800-4757, Referat 105, Wirtschaftsgeologie-Bodenschätze).
Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Ebersberg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).
Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägung:
Die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Immissionsschutzbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim sind bereits am Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Beschluss: 13/0

23 Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Schreiben vom 25.10.2022

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit der FNP-Änderung.
Das Plangebiet liegt in einem vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Wasserversorgung. Wir bitten daher um Beachtung des LfU-Merkblattes Nr. 1.2/8. Hier der Link dazu:
Merkblatt 1.2/8 Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen (bayern.de)
Das Merkblatt nennt folgende Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung (empfindliche Bereichen von Grundwassereinzugsgebieten)

- *Tiefgründungen: Die je nach Untergrund nötigen Gründungmaßnahmen können den Umfang üblicher Bauwerke übersteigen. Pfahlgründungen oder tief reichende Bodenverbesserungsmaßnahmen kämen Bohrungen gleich. Im empfindlichen Bereich von Grundwassereinzugsgebieten ist ein weitgehendes Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung unvereinbar mit dem Trinkwasserschutz.*
- *Rodungen: Viele Standorte für WKA bzw. Windparks werden in Waldgebieten geplant, was großflächige Rodungsmaßnahmen erfordert. Diese erheblichen Bodenstörungen haben i.d.R. über einen gewissen Zeitraum eine massive Nährstofffreisetzung auf Teilflächen zur Folge. Im empfindlichen Bereich von Grundwassereinzugsgebieten ist die Zulässigkeit von Rodungsmaßnahmen insbesondere auch vor dem Hintergrund bereits bestehender Grundwasserbelastungen mit Nitrat zu beurteilen (insbesondere könnte der Benutzungstatbestand i. S. v. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG zu prüfen sein).*
  In sanierungsbedürftigen Grundwassereinzugsgebieten sind Rodungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Hinweis auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG abzulehnen. Bei mindestens mittlerer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung sind hingegen in Anbetracht der Entfernung zur Wassergewinnung Auswirkungen nicht zu erwarten.

Abwägung:
Zur Baugrunderkundung wurden im Oktober 2021 vom Baugrundinstitut Dr.-Ing. Spotka und Partner GmbH zwei Bohrungen im Rammkernbohrverfahren abgeteuft und zwei Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde (DPH) umlaufend um den geplanten Fundamentstandort ausgeführt. Gemäß Geotechnischem Bericht vom 01.12.2021 wurde Grundwasser erst in Tiefen > 10 m angetroffen. Gemäß Fundamentdatenblatt der Enercon GmbH vom 29.10.2019, Revision vom 01.03.2021, wird die Einbindung des Fundaments in das anstehende Gelände mit ca. 1,3 m angegeben.
Gemäß geotechnischem Bericht ist eine Flachgründung in Verbindung mit einem (Teil-) Bodenaustausch grundsätzlich möglich. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Tragfähigkeit bzw. um größere Setzungen und vor allem Setzungsdifferenzen auf ein Minimum zu reduzieren, wird unter dem Fundament die Anordnung eines durchgehenden, mindestens 2,0 m dicken Tragschichtpolsters erforderlich. Stehen in Höhe Aushubsohle noch sandige, kiesige Schluffe an, so wird ein zusätzlicher Bodenaustausch von 1 – 2 m erforderlich. Als Tragschichtmaterial ist kornabgestufter Schotter (gebrochener Schotter) z. B. FSS 0/56 zu verwenden. Bei Verwendung von Rundkorn-Material ist die einheitliche Tragschichtdicke auf 2,5 m zu erhöhen.
Demgemäß sind keine Pfahlgründung jedoch Bodenverbesserungsmaßnahmen in eine Tiefe von 2,0 m bis 4,5 m erforderlich. Demnach ist ein weitgehendes Durchstoßen der schutzwirksamen Grundwasserüberdeckung jedoch nicht zu erwarten.
Im Zuge der Errichtung der geplanten Windenergieanlage ist die dauerhafte Rodung von etwa 0,5 ha Wald zum Einen für die benötigten Standflächen und Kranstellflächen sowie zum Anderen für erforderliche Zufahrten, Verbreiterungen vorhandener Forstwege und gegebenenfalls Stromleitungen erforderlich. Großflächige Rodungsmaßnahmen sind daher nicht anzunehmen.

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die Lage in einem vorgeschlagenen Vorranggebiet für die Wasserversorgung und die damit verbundenen Anforderungen an Gründungen und die Begrenzung von Rodungen werden in die Begründung aufgenommen.
Beschluss: 13/0

49 Türk Telekom International AT AG GmbH
Schreiben vom 17.10.2022
Wir danken für Ihre Information und geben hiermit bekannt, dass von unserer Seite keine Einwände zu o.a. Projekt bestehen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass die TTI-Datenleitung in diesem Bereich zwischen Taglaching und Fürmoosen verläuft (s. beil. Planausschnitt).
Sollte es im Bereich unserer Leitung zu Bauarbeiten kommen, so ist zu beachten, dass diese nur unter einer von TTI gestellten Bauaufsicht erlaubt sind. Den Anweisungen dieser Bauaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Mindestabstände und sonstige Maßnahmen zum Schutz der Datenleitung werden vor Ort mit der TTI-Bauaufsicht abgestimmt.
Zwecks Terminvereinbarung ist es unbedingt notwendig, sich zeitgerecht vor Baubeginn (mind. 10 Werktage) mit unserer Bauleitung (Hr. Baumgärtner Tel. +43-676-5894829) in
Für ev. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Beschlussvorschlag:
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in der Begründung unter Punkt 3.4 „Erschließung“ ergänzt.

Beschluss: 13/0

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München ausgearbeiteten Planentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 31.01.2023 mit den oben beschlossenen Ergänzungen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Verweis auf den Billigungs- und Auslegungsbeschluss der Gemeinde Moosach für den gegenständlichen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Beschluss: 13/0

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

5. Leistungsorientierte Bezahlung der Tarifbediensteten - Weitergewährung des erhöhten Auszahlungsvolumens

Sachverhalt:
Der KAV Bayern e.V. hat seinen Mitgliedern zuletzt am 10.11.2020 ermöglicht, freiwillig – on top – das Gesamtvolumen des Leistungsentgelts gem. § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD (VKA) bis auf höchstens 4% der Bezugsentgelte zu erhöhen. Diese Regelung war jedoch bis zum 31.12.2022 befristet worden. Mit Schreiben vom 13.10.2022 hat der KAV Bayern mitgeteilt, dass die Möglichkeit der freiwilligen Erhöhung auf Grund Beschlusses des KAV-Hauptausschusses bis zum 31.12.2024 verlängert worden ist.

Beschluss:
Der Gemeinderat Bruck nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt einer Weitergewährung des auf 4 % der Bezugsentgelte erhöhten Leistungsentgelt-Volumens an seine Bediensteten vorerst bis einschließlich Leistungsbewertungszeitraum 01.07.2024 bis 30.06.2025 zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Bebauungsplan Gemeinbedarfsfläche Feuerwehrhaus und Bauhof südlich von Pienzenau; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat am 04.10.2022 das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr und den Bauhof südöstlich von Pienzenau beschlossen. In diesem Verfahren fand vom 16.12.2022 bis 18.01.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt. Derzeit bearbeitet die Verwaltung zusammen mit dem für die FNP-Änderung beauftragten Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München die eingegangen Stellungnahmen.

Es besteht die Möglichkeit die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes im sog. Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB abzuschließen.

Die Gemeinde möchte mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche eine Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeit für die Feuerwehr und den Bauhof schaffen. Aktuell befindet sich das Feuerwehrhaus Alxing und auch der Bauhof in beengten Räumen im Ortsteil Alxing. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und Nutzung der Gebäude ist eine Erweiterungsmöglichkeit an den jetzigen Standorten nicht möglich. Um den heutigen Standards und Anforderung gerecht werden zu können, soll mit dem Bebauungsplan eine Fläche für ein neues Feuerwehrhaus und Bauhofgebäude geschaffen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die FlNrn. 1799/15, 1799/11, 1799/10, 1799/9 sowie Teilflächen der FlNrn. 1799/6 und 1285 und ist wie folgt umgrenzt:

Der Geltungsbereich ist im Lageplan mit Datum 07.03.2023 ersichtlich. Der Lageplan wurde den Gemeinderäten mit der Ladung zugestellt und ist Anlage zum Protokoll.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung für eine Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr und den Bauhof südöstlich von Pienzenau im Parallelverfahren nach §8 Abs. 3 BauGB. Der Bebauungsplan soll den Namen „Feuerwehr und Bauhof südöstlich von Pienzenau“ erhalten.
Das Gebiet ist wie folgt umgrenzt:
Norden: Kreisstraße EBE 13

Osten: Wald
Süden: Fläche für die Landwirtschaft
Westen: Fläche für die Landwirtschaft
und umfasst die folgenden Grundstücke: FlNrn. 1799/9, 1799/10, 1799/11, 1799/15 sowie Teilflächen der 1799/9 und 1285 jeweils Gmkg. Bruck.
Der räumliche Umgriff ist aus dem beiliegenden Lageplan in der Fassung vom 07.03.2023 ersichtlich, der Bestandteil des Protokolls ist.
Mit der Ausarbeitung der zum Verfahren notwendigen Unterlagen wird das Architekturbüro Hans Baumann & Freunde, Falkenberg 24, 85665 Moosach beauftragt.
Die Verwaltung wird beauftragt den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 2

7. Finanzhaushalt: zukünftige Haushaltsplanungen - Einnahmenbeschaffung

Sachverhalt:
Der Gemeinderat diskutierte diesen Tagesordnungspunkt.
Eine Entscheidung/Abstimmung soll in der April-Sitzung erfolgen.

8. Sonstige Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.02.2023

Sachverhalt:

A) Trinkwasserversorgung – Angebot Fa. Zach
zertifizierte Meldestelle und Preisanpassung Wasserversorgung und Pumpstation und Kläranlage

B) Rangrücktritt Pienzenau V

C) Ökokonzept landwirtschaftliche Fläche, Ökopunkte für Gemeinde

D) Anpassung Wärmepreis Biostrom Alxing

9. Bekanntgaben

Sachverhalt:

A) Brenner-Nord-Zulauf: neues Forum
B) Meilensteintool: zur Info an Gemeinderat
C) Nichtöffentliche Infoveranstaltung Eberwerk
D) Energietag am 02.05.2023
E) Straßenbauprogramm 2023: Ortstermin am So. 12.03.2023 um 9.00 Uhr
F) Eichtlinger Weg
G) Kinderhaus: neue LED-Beleuchtung in allen Räumen

10. Anfragen

Sachverhalt:

A) GR`in Heiler: Die Fenster im Gemeindesaal sanieren, bzw. die Gummidichtungen erneuern.

GR`in Liebl: Es soll eine Diskussion über zukünftige Bauvorhaben geführt werden. Was soll auf der Gemeindebedarfsfläche entstehen, bzw. welche Sparten sollen dort untergebracht werden, z.B. Gemeindekanzlei usw.?

Josef Schwäbl
1. Bürgermeister

Ametsbichler Christine